Ortsgemeinde St. Johann	**Sitzung-Nr.:** 097/OGR/063/2023

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates St. Johann

Gremium: Ortsgemeinderat	**Sitzung am** Dienstag, 10.10.2023
Sitzungsort: im Gemeindehaus	**Sitzungsdauer** von 19:00 Uhr bis 19:50 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)
Wollenweber, Rainer

1. Beigeordnete(r)
Hövelmann, Josef

Beigeordnete(r)
Augel, Alexander

Werkleiter
Steffens, Matthias

Ratsmitglied
Diederichs, Sandra
Feinen, Michael
Geisbüsch, Dorothea
Geisbüsch, Kurt
Göbel, Wolfgang
Neto-Geisbüsch, Doris
Sauerborn, Andreas

Surdyk, Markus
Zilliken, Christian

Mitarbeiter(in) der Verwaltung
Atzor, Markus

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied
Diewald, Tim
Hörter, Willi
Vomland, Manfred

Schriftführer(in)
Schürmann, Lukas

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.10.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 40/2023 vom 05.10.2023.

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO

   ☒ gegeben ☐ nicht gegeben.

   ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

   ☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung *(bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO)* oder Absetzungen von Beratungsgegenständen *(§ 34 Abs. 7 GemO)* werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

   ☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

2. Ergänzungswahlen Ausschüsse
   Vorlage: 097/363/2023

3. Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge für die Erneuerung der Wasserleitung Gartenstraße
   Vorlage: 097/284/2022

4. Neukalkulation einmaliger Wasserversorgungsbaubeiträge ab 2024 -Sachstand Unterdeckungen-
   Vorlage: 097/365/2023

5. Auswertung Wasserverbrauch 2022 - Pro-Kopf-Verbrauch Haushalte
   Vorlage: 097/366/2023

6. Sonderförderprogramm "Resiliente Wasserversorgung" - Benchmarking Standortbestimmung Notfallvorsorge -
   Vorlage: 097/367/2023

7. Aufstockung einer Garage und Einbau einer Gaube zur Schaffung von Wohnraum
   Vorlage: 097/364/2023

8. Herstellung eines Parkplatzes für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Geh,- und Sehbehinderung
   Vorlage: 097/369/2023

9. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Ergänzungswahlen Ausschüsse
Vorlage: 097/363/2023

Der Ortsbürgermeister nimmt gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) nicht an der Wahl teil.

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,

2. den/die von der CDU-Fraktion Vorgeschlagene/n **Wolfgang Göbel** als stellvertretendes Mitglied in den Schulträger- und Kindertagesstättenausschuss zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	-
Enthaltung	1-

Befangenheit	-

3 Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge für die Erneuerung der Wasserleitung Gartenstraße Vorlage: 097/284/2022

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Die Ortsgemeinde St. Johann beabsichtigt, auch die Gartenstraße nach Fertigstellung der Barbarastraße auszubauen.

Im aktuell anstehenden Ausbaubereich ist auf einer Länge von rd. 230 lfdm auch die alte Wasserleitung zu erneuern.

Die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stellt nach der geltenden Entgeltsatzung der Ortsgemeinde vom 24.02.2022 eine beitragspflichtige Maßnahme dar.

II. Beitragsrechtliche Bewertung

Nach dieser aktuellen Entgeltsatzung Wasserversorgung erhebt die Ortsgemeinde einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und den **Ausbau** (**Erneuerung**, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung).

Dabei sind sowohl die Aufwendungen für die ***Teileinrichtung „Haupt- und Versorgungsleitungen einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum“ (Ortsnetz), als auch für die Teileinrichtung „Übrige Anlagen“*** beitragsfähig.
Für die Ermittlung des Beitragssatzes wurde in § 2 Abs. 3 der Entgeltsatzung ein Gemeindeanteil von 10 % festgelegt.

Beitragspflichtig sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 3 der Entgeltsatzung alle Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Nach § 4 der Satzung werden die Beitragssätze für die Wasserversorgung als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen ermittelt und als Ermittlungsgebiet alle Grundstücke und Betriebe, für die die Ortsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird, herangezogen.

Maßstab für die Verteilung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach § 5 Abs. 2, wobei je Vollgeschoss 20 % Zuschlag vergeben werden, für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich 40 %.

Der Vorausleistungsveranlagung wird der in den Sitzungen des Ortsgemeinderates am 13.02.1995 und 26.03.1996 festgelegte Beitragsdurchschnittssatz nach den Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2023 mit **1,3700 € netto** zzgl. 7 % MwSt. **= 1,4659 €/qm** brutto zugrunde gelegt.
In der Rückrechnung auf den tatsächlichen **qm Katasterfläche** beträgt die Beitragsbelastung 2,05 **€.**

III. Erhebung von Vorausleistungen

Nach § 7 Abs. 1 der Entgeltsatzung kann die Ortsgemeinde **ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festsetzen**.
Die Vorausleistungen können dabei in mehrere Raten aufgeteilt werden.

Für die Fälligkeit von einmaligen Beiträgen trifft § 10 der Entgeltsatzung lediglich für den einmaligen Beitrag die Feststellung, dass diese drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen **sind**.

Bei Vorausleistungen erfolgt eine Festsetzung im Vorausleistungsbescheid, d. h., der Ortsgemeinderat ist in seiner Entscheidung zur Festlegung der Einzelfälligkeiten frei.

Bei der Erneuerung der Wasserleitungen im I. - III. BA in der Barbarastraße hat der Ortsgemeinderat jeweils beschlossen, die Vorausleistungen in einer Rate zu erheben, die 2 **Monate** nach Zustellung der Bescheide fällig wird.

Die konkrete Fälligkeit wird dann jeweils durch die Verwaltung entsprechend der Aufnahme der Bauarbeiten, bzw. des Erlasses der Vorausleistungsbescheide festgesetzt.

Nachrichtlich: -Finanzierungssituation

Nach der vorläufigen Beitragsermittlung sind Netto- Einnahmen
in Höhe von **30.368,79 EUR**
zu erwarten:

Baukosten netto lt. Auftrag **117.470,64 EUR**
Unterdeckung vorläufig **87.101,85 EUR**
(bedeutet im Regelfall:
Fremdfinanzierungsaufwand durch Kreditaufnahme mit Zinsen als Folgekosten in der lfd. Entgeltskalkulation)

Abschluss von Ablöseverträgen:
Neben dieser Geltendmachung von einmaligen Beiträgen durch Verwaltungsakt besteht über die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz und § 8 der Entgeltsatzung die Möglichkeit, anstelle eines solchen Verwaltungsaktes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, den so genannten Ablösevertrag, abzuschließen.

Der Abschluss eines Ablösevertrages ist freiwillig, da er wie jeder Vertrag zwei gleichlautender Willenserklärungen bedarf, d.h. Grundstückseigentümer/in einerseits und Ortsgemeinde andererseits
Eine Verpflichtung für den Grundstückseigentümer, Ablöseverträge mit der Ortsgemeinde abzuschließen, besteht nicht.

Die Ortsgemeinde St. Johann bietet auch den Beitragspflichtigen in den beiden zur Erneuerung anstehenden Straßen den ***freiwilligen*** **Abschluss eines Ablösevertrages auf der Grundlage des § 8 der Entgeltsatzung vom 24.02.2022 an**,

Auf das beigefügte Merkblatt (Entwurf) zur rechtlichen Natur des Ablösevertrages wird hingewiesen.

Der Werkausschuss hat in der Sitzung am 10.10.2023 dem Ortsgemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Ratsmitglied Doris Neto Geisbüsch hat Sonderinteresse nach § 22 GemO und verlässt den Sitzungstisch

Nach Vorberatung im Werkausschuss beschliesst der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde auf der Grundlage des § 7 Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 24.02.2022 Vorausleistungen auf die einmaligen Beiträge für den Ausbau (Erneuerung) der Wasserversorgungsleitungen, Teileinrichtung „Haupt- und Versorgungsleitungen einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum“ in der **Gartenstraße** erhebt.

Beitragssatz
Für die Vorausleistungserhebung findet der gültige Beitragssatz von 1,37 **€/qm gewichtete Grundstücksfläche** zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 7 % = **1,47 €/qm** Anwendung.

Fälligkeiten:
Die Vorausleistungen werden **2 Monate nach Zustellung der Bescheide** fällig.

Abschluss von Ablöseverträgen:
Die Ortsgemeinde St. Johann bietet **allen** Beitragspflichtigen anstelle eines Vorausleistungs- / Beitragsbescheides als Verwaltungsakt nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 8 der Entgeltsatzung Wasserversorgung den Abschluss eines Ablösevertrages über den einmaligen Erneuerungsbeitrag an.

Abstimmungsergebnis:

Ja	9
Nein	-
Enthaltung	-

Befangenheit	1

4 Neukalkulation einmaliger Wasserversorgungsbaubeiträge ab 2024 - Sachstand Unterdeckungen- Vorlage: 097/365/2023

Information:
Der Ortsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses die Verwaltung mit der Neukalkulation der Wasserversorgungsbaubeiträge auf der Grundlage des aktuellen Ortsnetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Marktpreise mit Wirkung zum 01.01.2024 zu beauftragen.
Dabei sollen verschiedene Alternativen für unterschiedliche Gemeindeanteile dargestellt werden.

Es soll das Alter der Leitungen in den bisher noch nicht erneuerten Straßen ermittelt und in einen Prioritätenplan mit Kosten aufgenommen werden, an dem sich dann auch der Straßenausbau orientieren soll.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde ist selbständige Trägerin der Wasserversorgung und setzt diese Aufgabe im *„Eigenbetrieb Wasserwerk der Ortsgemeinde*“ mit eigenem Wirtschaftsplan um.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Erneuerungsmaßnahmen der Wasserversorgung durchgeführt, die nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde vom 24.02.2022 Beitragspflichten auslösen.

Die derzeitige Kalkulation der Wasserversorgungsbaubeiträge ist aus dem Jahre 2015 und damit veraltet.

Sie müsste auf der Grundlage der heutigen aktuellen Marktpreise aus den letzten Maßnahmen neu erstellt werden, um ab dem Jahre 2024 und für neuanstehende Maßnahmen über eine annähernd kostendeckende Erhebung zu entscheiden, um auch die laufenden Kosten des Wasserhaushaltes aus den Abschreibungen der Investitionen durch die Gegenüberstellung von „Auflösungen aus empfangenen Ertragszuschüssen“ zu stabilisieren.

Unter Verweis auf die *abgeschlossenen Maßnahmen der letzten Jahre in der Exceltabelle im Anhang* zu dieser Vorlage ist dargestellt, welche Unterdeckungen entstanden sind, die mit den Folgekosten im Erfolgsplan zu bewirtschaften sind.

Gleichzeitig wird in der Exceltabelle dargestellt, *welches kostendeckende Entgelt hätte erhoben werden müssen, um diese Unterdeckungen zu beseitigen*.

Dies kann ***nur Richtschnur sein für eine angemessene Erhöhung*** der neuen Wasserversorgungsbaubeiträge, wobei natürlich auch über *die Höhe des Gemeindeanteiles* die Beitragssätze gesteuert werden können.

Diese Informationen sollen dem Ortsgemeinderat dazu dienen, einen Überblick über die aktuelle Situation zu bekommen und die Verwaltung zu beauftragen, eine Neukalkulation vorzubereiten, damit diese mit Wirkung zum 01.01.2024 für anstehende neue Maßnahmen angewendet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

5 Auswertung Wasserverbrauch 2022 - Pro-Kopf-Verbrauch Haushalte Vorlage: 097/366/2023

Information zur Kenntnis:

Ortsgemeinderat und Werkausschuss nehmen die Auswertung des Wasserverbrauches 2022 im Hinblick auf die statistischen Pro-Kopf-Verbräuche zur Kenntnis.

Das Schaubild soll in der Heimatzeitung bekanntgegeben werden.

Für die Folgejahre wird der Ortsbürgermeister beauftragt, vor den Sommermonaten erneut ein Aufruf bekanntzumachen, sparsam mit Trinkwasser umzugehen und möglichst auch Regenwasser für Bewässerungszwecke zu sammeln, um die Trinkwasserressourcen zu schonen.

Sachverhalt:

Die heißen trockenen Sommer der vergangenen Jahre 2021/2022 und auch 2023 haben zu der Veranlassung geführt, in der Heimatzeitung jeweils zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen, mit dem Hinweis, dadurch die Trinkwasserressourcen zu schonen, insbesondere auch Regenwasser zu sammeln, um kein wertvolles Trinkwasser für Bewässerungszwecke zu vergeuden.

Die Werkleitung hat den Wasserverbrauch 2022 dahingehend aufgearbeitet, ob die Aufrufe Wirkung zeigen und einen Pro-Kopf-Verbrauch nach verschiedenen Staffelungen ermittelt.

Unter Verweis auf das Schaubild in der **Anlage** zeigt sich, dass in verschiedenen Haushalten deutlich höhere Verbräuche über dem statistischen Normalverbrauch von in der Regel 35 m³/Person/Jahr eingetreten sind.

Dies sollte Anlass dazu geben, auch im kommenden Jahr wieder vor Beginn der Trockenperioden auf den sparsamen Umgang mit Wasser hinzuweisen.

6 Sonderförderprogramm "Resiliente Wasserversorgung" - Benchmarking Standortbestimmung Notfallvorsorge - Vorlage: 097/367/2023

Sachverhalt:

Am 14. August 2023 haben das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, die kommunalen Spitzenverbände und die Fachverbände ***einen Pakt für die resiliente Wasserversorgung in Rheinland-Pfalz*** abgeschlossen und **empfehlen allen Wasserversorgern die Teilnahme am Vertiefungsmodul Notfallvorsorge.**

Weitere Informationen und die Projektbeschreibung zur Durchführung des Vertiefungsmoduls der Notfallvorsorge finden Sie im Anhang zur Sitzungsvorlage

Cyberangriffe, eine stark eingeschränkte Personalverfügbarkeit z. B. aufgrund von Krankheiten oder Quarantäne, großflächige längere Stromausfälle oder Extremwetterereignisse wie Hochwasser oder längere Trockenheit stellen außerordentliche Sondersituationen für jedes kommunale Unternehmen dar. Die Corona-Pandemie hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig eine gute Notfallvorsorgeplanung ist. Dafür ist es notwendig, **dass alle fünf Prozessschritte des Risiko- und Krisenmanagements** mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden.

Um die Effektivität Ihrer bisherigen Maßnahmen einzuschätzen und Verbesserungsbedarf zu identifizieren, benötigt es zunächst einer **Beurteilung des Status quo**. **Als Ergebnis erhalten Sie individualisierte Hinweise zur gezielten Verbesserung des Risiko- und Krisenmanagements Ihres Unternehmens**.

Förderung nach FöRiWWV

Die Teilnahme am Vertiefungsmodul Notfallvorsorge wird vollständig vom Land gefördert. Das Teilnahmeentgelt in Höhe von 5.000 EUR ist zunächst in vollständiger Höhe zu entrichten.

Mit der verbindlichen Beauftragung des Vertiefungsthemas erfüllen Sie die Anforderungen für den Pakt für Resiliente Wasserversorgung und Teilnahme am Sonderförderprogramm für geeignete Maßnahmen.

Diese Teilnahme an der Standortbestimmung Notfallvorsorge und die Sonderförderungen sind Grundlage, dass zukünftige Maßnahmen mit entsprechenden Fördermitteln des Landes Rheinland-Pfalz finanziert werden können.

Hierfür erforderlich ist, dass wie bisher mit den jährlichen Bilanzen eine **Entgeltbedarfs- und Entgeltaufkommensberechnung** durchgeführt wird.

Der bereits erfolgten Einreichung des entsprechenden Förderantrages an das Ministerium durch die Werkleitung wird nachträglich zugestimmt.

Sobald die Standortbestimmung vorliegt, wird diese in den Gremien vorgestellt und danach kann über die weiteren Maßnahmen beraten werden.

Die Werkleitung schlägt vor, an dieser zu **100 % vom Land geförderten** „Standortbestimmung Notfallvorsorge“ teilzunehmen.

Weitere Informationen werden unter Verweis auf die beigefügten Anlagen in der Sitzung durch die Werkleitung erteilt.

Die Finanzierung ist durch die 100%-ige Kostenübernahme durch das Land Rheinland-Pfalz gesichert.

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses, dem **„Pakt resiliente Wasserversorgung Rheinland-Pfalz“** beizutreten und in jedem Fall das Sonderförderprogramm „resiliente Wasserwirtschaft“ nach den wasserwirtschaftlichen Förderrichtlinien in Anspruch zu nehmen und in einem ersten Schritt an der Benchmarking-aktion **„Standortbestimmung Notfallvorsorge“** teilzunehmen, die mit einem Betrag von 5.000,00 € zzgl. MwSt. zu **100 %** vom Land gefördert wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

7 Aufstockung einer Garage und Einbau einer Gaube zur Schaffung von Wohnraum
Vorlage: 097/364/2023

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde St. Johann liegt ein Bauantrag bezüglich Aufstockung einer Garage und Einbau einer Gaube zur Schaffung von Wohnraum, Neustraße24, Flur 4, Flurstück 1211/2, vor.

Der komplette Bauantrag liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsicht vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Buchkammen“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten. Die Aufstockung (Kinderzimmer über der bereits vorhandenen Garage) soll u.a. auch als Dachterrasse ohne Schrägen (Flachdach) realisiert werden. Gemäß Bebauungsplan sind Vollgeschosse unter Dachschrägen zu errichten. Die geplante Gaube (Dachaufbau) soll mit einer Dachneigung von lediglich 5 Grad hergestellt werden. Laut Bebauungsplan > 32 Grad. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern <u>oder</u>
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist <u>oder</u>
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde <u>und</u> wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden <u>und</u>
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag bezüglich Aufstockung einer Garage und Einbau einer Gaube zur Schaffung von Wohnraum, Neustraße 24, 56727 St. Johann, Flur 4, Flurstücke 1211/2, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen, vorbehaltlich der Bestätigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, dass die rechtl. Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. BauGB erfüllt sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

8 Herstellung eines Parkplatzes für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Geh,- und Sehbehinderung Vorlage: 097/369/2023

Der Ortsgemeinderat stimmt der Einrichtung eines Parkplatzes für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Geh,- und Sehbehinderung in der Vulkanstraße (Höhe Hs.-Nr. 13) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

9 Mitteilungen

_____ _____

Vorsitzende(r) Schriftführer(in)